

Bekanntgabe des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis

zum Vorhaben „Gewässerumgestaltungsmaßnahme an der Brigach als Ausgleichsmaßnahme aufgrund der Anpassung der Standortschießanlage Pfaffental“ im Bereich der Flurstück Nrn. 5390/1 der Gemarkung Donaueschingen und 126 der Gemarkung Grüningen

Das Staatliche Hochbauamt Freiburg hat beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, als zuständige untere Wasserbehörde die wasserrechtliche Genehmigung für die Durchführung der „Gewässerumgestaltungsmaßnahme an der Brigach als Ausgleichsmaßnahme aufgrund der Anpassung der Standortschießanlage Pfaffental“ im Bereich der Flurstück Nrn. 5390/1 der Gemarkung Donaueschingen und 126 der Gemarkung Grüningen beantragt.

In dem dafür durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren war anhand einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und i. V. m. Anlage 1 (Nr. 13.18.2) und 3 UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG geben wir als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung bekannt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die wesentlichen Gründe hierfür sind folgende:

Die unter Ziffer 1. bis 3. der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Merkmale und Auswirkungen wurden vom Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz sowie von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Hierfür wurden die mit dem Antrag eingereichten Planunterlagen sowie ggf. Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange hinzugezogen.

Die Schießanlage Pfaffental wurde den Standards einer Standortschießanlage nach fachlichen Richtlinien der Bundeswehr angepasst. Als Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde unter anderem die Gewässerumgestaltungsmaßnahme an der Brigach festgelegt. Der Gewässerlauf der Brigach soll in dem betroffenen Bereich auf das Flurstück Nr. 5390/1 der Gemarkung Grüningen verlegt werden. Die Maßnahme betrifft eine Lauflänge von ca. 218 Meter. Der Gewässerlauf wird durch die Umgestaltung um ca. 8 Meter verlängert und der alte Gewässerlauf teilweise erhalten.

Durch die Umsetzung der Gewässerumgestaltung erfolgt ein Eingriff in den Naturhaushalt. Der Planungsraum liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes „Baar“ und es liegen somit besondere örtliche Gegebenheiten vor. Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemeldeter Arten im betroffenen Gebiet vorliegen und das Vorhaben außerhalb der Vogelbrutzeit umgesetzt wird, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes zu erwarten.

Um die Auswirkungen auf die Umwelt abschätzen zu können wurden im Vorfeld eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Der betroffene Gewässerabschnitt der Brigach liegt vollständig im FFH-Gebiet „Baar, Eschach und Südostschwarzwald“. Die Eingriffe in die vorliegenden Lebensraumtypen („Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ und „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“) sind jedoch nicht erheblich. Nach Umsetzung der Planung können sich die beiden vorliegenden Lebensraumtypen in den künftigen naturnahen Abschnitten durch Eigenentwicklung kurz- bis mittelfristig wiedereinstellen. Dabei werden günstige Voraussetzungen geschaffen, sodass sich der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen noch weiter verbessern könnte.

Infolge der Umgestaltungsmaßnahme kommt es ebenfalls zu einer deutlichen Verbesserung der Habitateigenschaften für Anhang-Arten der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien. Eine Beeinträchtigung

des FFH- und Vogelschutzgebietes kann unter Beachtung der in der FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgeführten Maßnahmen insgesamt vermieden werden.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass durch die Maßnahme die Arten bzw. Artengruppen Biber, Fledermäuse, Bitterling, Bachneunauge, Bachforelle, Großmuscheln sowie Sumpfrohrsänger bzw. Gebüsch- und Gehölzbrüter betroffen sein könnten. Durch die geplanten artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzentfernung im gesetzlich erlaubten Zeitraum, Bauzeitenbeschränkung, Elektrobefischung, Bergung von Großmuscheln und ökologische Baubegleitung) und die vorgesehenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Aufhängen von Fledermauskästen, naturnahe Gestaltung des neuen Gewässerabschnitts) können die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG nach Einschätzung des Landratsamtes vermieden werden.

Die Gewässerumgestaltungsmaßnahme dient der naturschutzfachlichen Aufwertung des Gewässers Brigach durch die Schaffung eines naturnahen Gewässerverlaufes, der Rücknahme von Gewässerausbauten und der damit einhergehenden Verbesserung der Gewässerstruktur, der Schaffung von Altwasserabschnitten und der Entwicklung von Auwald. Auswirkungen auf die Fischfauna werden durch bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen sowie Bauzeitenbeschränkungen vermieden.

Von dem geplanten Vorhaben sind folglich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, sodass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Durch entsprechende Auflagen in der wasserrechtlichen Erlaubnis wird zudem sichergestellt, dass etwaige Einwirkungen der Baumaßnahmen ausgeglichen, vermieden oder minimiert werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Der weitere Verlauf des anhängigen wasserrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben wird von dieser Feststellung nicht berührt.

Villingen-Schwenningen, den 02.02.2024

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz

gez. Boma